



Marktgemeinde Sulz im Weinviertel

2224 Obersulz 21, Tel. 0 25 34 / 217, Fax DW 4

E-Mail: gemeinde@sulz-weinviertel.gv.at

Homepage: www.sulz-weinviertel.gv.at

A

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 24. August 2010 beschlossen:

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|--|---------|
| a) Erdgrabstellen | € 700,- |
| b) Gräfte | € 400,- |
| c) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 700,- |
| d) Beerdigung einer Urne in Erdgrabstellen | € 150,- |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

angeschlagen am: 17. Juni 2013

abgenommen am: 02. Juli 2013

Der Bürgermeister



Franz Pirkner

Franz Pirkner



Marktgemeinde Sulz im Weinviertel

2224 Obersulz, Tel. 0 25 34 / 217, Fax DW 4



Sulz im Weinviertel,

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 24. August 2010 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof Obersulz und Niedersulz der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- einzelne Reihengräber	€ 60,--
- Familiengräber	€ 120,--
- Urnengräber Einzelgrab	€ 60,--
- Urnengräber Familiengrab	€ 120,--
- Gruft	€ 1.050,--
- Kindergräber	€ 50,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | |
|--|---------|
| a) Erdgrabstellen | € 400,- |
| b) Grüfte | € 400,- |
| c) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) | € 400,- |
| d) Beerdigung einer Urne in Erdgrabstellen | € 150,- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 16,-.
Dies gilt nur für die Leichenkammer in Obersulz, da die Leichenkammer in Niedersulz nicht in Gemeindebesitz ist.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen am 25. 8. 2010
abgenommen am 9. 9. 2010



Der Bürgermeister

Franz Pirkner
Franz Pirkner